



Reglement der Regionalfeuerwehr Untergäu (RFU)

Gültig ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite:
I. Zweck	3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	4
III. Organisation	6
IV. Obliegenheiten	7
V. Ausbildungswesen	8
VI. Alarmwesen	9
VII. Rapport- und Rechnungswesen	9
VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung	10
IX. Einsatzdienst	11
X. Versicherungswesen	12
XI. Amtszwang	13
XII. Strafbestimmungen	13
XIII. Beschwerde- und Rekursrecht	14
XIV. Schlussbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten erlassen, gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 und den Vertrag über die Organisierung einer gemeinsamen Feuerwehr vom 22., 23. und 25.09. sowie 03.11.1997, folgendes gemeinsames Reglement:

I. Zweck

Allgemeines

§ 1

1 Die Regionalfeuerwehr Untergäu (im folgenden Feuerwehr genannt) bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der Vertragsgemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

2 Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten.

3 Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 2

1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten.

2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986 geregelt.

Spezialaufgaben

§ 3

1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung usw., können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen auf Kosten des Veranstalters zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, eingesetzt werden.

Ölwehr

§ 4

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

Definition

§ 5

1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Sie sind für Hilfe Anfordernde unentgeltlich.

2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Verursacher in der Regel in Rechnung gestellt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

Dienstplicht § 6

1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Dienstdauer § 7

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.

*Freiwillige
Dienstleistungen* § 8

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Befreiung § 9

1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

gemäss Gebäudeversicherungsgesetz:

- a) Schwangere;
- b) Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen.

gemäss Vollzugsverordnung des Regierungsrates:

- a) die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c) der Geschäftsleiter der Gebäudeversicherung: der Feuerwehriinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen und die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;

d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;

e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps. Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

2 Die Ortsgeistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung, aber nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit.

2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

Entlassung § 11

1 Für die Entlassung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

2 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

3 Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission kann in Zweifelsfällen einen Vertrauensarzt beiziehen.

Feuerschau § 12

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

Ersatzabgabe § 13

1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer gilt entsprechend für die Ersatzabgabe.

4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.

5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember.

6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

Sonderregelungen für Ehegatten

7 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

8 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

9 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz I des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Nachweis

10 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

11 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

Aufsicht

§ 14

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde und des gemeinsamen Feuerwehrrates. Dieser überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

Feuerwehrkommission

§ 15

1 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident,
- b) Kommandant-Stellvertreter,
- c) übrige Offiziere,
- d) Fourier als Aktuar,
- e) Materialverwalter.

2 Jede Vertragsgemeinde hat Anspruch auf mindestens ein Mitglied.

3 Der Präsident des Feuerwehrrates hat beratende Stimme.

Sitzungen

§ 16

1 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Das Kader, nach Bedarf die ganze Mannschaft, ist jährlich zu einem Rapport aufzubieten.

Bestände

§ 17

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.

Ausrüstung § 18

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen der Vertragsgemeinden und nach den Richtlinien auszurüsten.

*Ernennung
und Beförderung* § 19

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten sind, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, Sache des Feuerwehrrates.

Chargierte § 20

Die Funktionen des Kommandanten, der Offiziere und der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

*Haltung des
Telefons* § 21

1 Die Verpflichtung zur Haltung eines Telefons wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

2 Der Feuerwehrrat entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über eine allfällige Entschädigung in begründeten Fällen.

IV. Obliegenheiten

Feuerwehrkommission § 22

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) Pflichten

Antragstellung an den Feuerwehrrat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren;
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse;
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen;
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen;
- Kostentarif für Bewachungs-und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen;
- jährlicher Rechenschaftsbericht; Pflichtenhefte; alle weiteren das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

b) Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung;
- Kontrollführung über den Bestand;
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes;
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand

der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes; Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier;
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter der Wohnge-
meinde.

Kommandant § 23

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

*Kommandant-
Stellvertreter* § 24

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter seine Funktion.

Pflichtenhefte § 25

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

*Unterhalt der
Löschwasser-
versorgung* § 26

Jede Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

*Übungspro-
gramm* § 27

1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Übungsprogramm, den Lektionenplan und die Pikettdienstliste des laufenden Jahres auf. Das Programm ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

*Amtliche
Kurse* § 28

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

*Kurse der Ver-
bände* § 29

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal-

und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Aufgebote § 30

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Beanspruchung von Sachen § 31

1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

Meldungen an Alarmzentrale § 32

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale unverzüglich zu melden.

Alarm Organisation § 33

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Alarmierung Kantonspolizei, Feuerwehrinspektor § 34

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Alarmzentrale unmittelbar nach dem Alarm die Kantonspolizei und in namhaften Fällen zudem den kantonalen Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

Rapporte § 35

1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, usw. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen. Darin ist zu vermerken, ob der Einsatz nach den im Kostentarif

festgelegten Kriterien dem Veranlasser zu verrechnen ist oder nicht. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

Jahresbericht § 36

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Rechnungswesen § 37

Das Rechnungswesen wird durch die vom Feuerwehrrat zu bestimmende Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Regionalfeuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.

Sold und Entschädigungen § 38

1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Hauptchargierten eine vom Feuerwehrrat festgesetzte Entschädigung ausgerichtet.

3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat festgelegt; dieser entscheidet, ob diese Kosten dem Verursacher verrechnet werden sollen.

4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen und Abordnungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

Gerätemagazin § 39

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Der Feuerwehr fremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Persönliche Ausrüstung § 40

1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des schweizerischen Feuerwehr-Verbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Erstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

2 Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Zwecken der Feuerwehr ist verboten.

Privatkleider § 41

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Die Entschädigung wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

Kommando § 42

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte seine Funktionen.

*Aufgabe des
Kommandie-
renden* § 43

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarereignissen geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

*Auswärtige
Hilfeleistung* § 44

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gebietes der Vertragsgemeinden unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder zur Überlassung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

*Absperrung
Brandplatz* § 45

1 Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

4 Hauseigentümer und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

*Bestrafung bei
Widersetzlich-
keit* § 46

Die Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane wird gemäss § 62 bestraft.

<i>Sicherungsarbeiten</i>	§ 47	Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
<i>Brandwache</i>	§ 48	Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
<i>Entlassung auswärtiger Feuerwehren</i>	§ 49	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
<i>Verpflegung</i>	§ 50	Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
<i>Erstellen der Einsatzbereitschaft</i>	§ 51	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
<i>Befreiung vom Dienst</i>	§ 52	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

X. Versicherungswesen

<i>Hilfskasse</i>	§ 54	Die Regionalfeuerwehr bildet eine Sektion des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall und Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.
<i>Meldetermin</i>	§ 55	Unfälle und Krankheiten, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, spätestens aber innert 14 Tagen, gemeldet werden.
<i>Haftpflichtversicherung</i>	§ 56	Der Feuerwehrrat schliesst für die Funktionäre der Regionalfeuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

*Pflichten der
Feuerwehr-
leute*

§ 57

Persönliche Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung wird nach § 59 bestraft.

*Bekleidung ei-
nes Grades*

§ 58

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der Regionalfeuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

Verstösse

§ 59

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebots zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der Wohngemeinde mit Busse bestraft.

Entschuldigungen

§ 60

1 Als Entschuldigung für Versäumnisse gelten: Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden oder schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis verlangen), Abwesenheit wegen Militärdienst sowie mehrtägiger Ortsabwesenheit. Arbeit gilt in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

2 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Bei schwerem Verschulden: Fr. 100.--

(Beispiele: drittmaliges Fehlen bei Übungen, unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen, Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung, unerlaubtes Weggehen von Übungen oder Verstösse gegen die Disziplin).

Bei besonders schwerem Verschulden: Fr. 150.-- bis 300.--.

(Beispiele: viermaliges Fehlen bei Übungen, Nichtbefolgendes zweiten Aufgebotes zur Einteilung, absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen, böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften und besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin)

*Widersetzlich-
keit von Zivil-
personen*

§ 62

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes mit Busse bestraft.

*Verwendung
der Bussen*

§ 63

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Rechnung der Regionalfeuerwehr als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

*Beschwerde-
verfahren*

§ 64

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Fristen

§ 65

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

*Rekurse ge-
gen die Er-
satzabgabe*

§ 66

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Streitfälle

§ 67

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz und dessen Vollzugsverordnung geregelt sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrrat.

*Übergangsbe-
stimmungen*

§ 68

Die Erhöhung des Dienalters gilt für alle ab Jahrgang 1978. Ausgenommen von der in § 7 bestimmten Dienstdauer sind die Jahrgänge 1973 bis 1977. Diese werden nicht wieder dienstpflchtig.

Inkrafttreten

§ 69

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Die gemeindeeigenen Feuerwehrreglemente und die zugehörigen Bestimmungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

*Abgabe des
Reglements*

§ 70

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.

Genehmigung **Reglement von 1997** beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten:

4614 Hägendorf, 23. September 1997

Der Gemeindepräsident: sig. Hugo von Arx	Der Gemeindeschreiber: sig. Max Rötheli
---	--

4616 Kappel, 25. September 1997

Der Gemeindepräsident: sig. Hansruedi Wyss	Die Gemeindeschreiberin: sig. Elisabeth Schmidlin
---	--

4613 Rickenbach, 3. November 1997

Die Gemeindepräsidentin: sig. Madeleine Hänggi	Die Gemeindeschreiberin: sig. Käthi Aschwanden
---	---

4612 Wangen bei Olten, 22. September 1997

Der Gemeindepräsident: sig. Beat Wildi	Der Gemeindeschreiber: sig. Ruedi Leuenberger
---	--

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

4500 Solothurn, 8. Dezember 1997

Reglementsänderungen vom Dezember 2002 (Ingress, § I Abs. 2 und Beschlussesvermerk am Schluss, Inkrafttreten am 1. Januar 2003) beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten:

4614 Hägendorf, 12. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident: sig. Hugo von Arx	Der Gemeindeverwalter: sig. Urs Studer
---	---

4616 Kappel, 2. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident: sig. Martin Wyss	Der Gemeindeschreiber: sig. Erich Riesen
--	---

4613 Rickenbach, 2. Dezember 20

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:
sig. Madeleine Hänggi sig. Ursula Caso

4612 Wangen bei Olten, 9. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
sig. Beat Wildi sig. Ruedi Leuenberger

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

Solothurn, den 2. April 2003

Reglement von 1997 samt Änderungen vom Dezember 2002 (Inkrafttreten am 1. Januar 2003) beschlossen von der Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Boningen:

4618 Boningen, 10. Dezember 2002


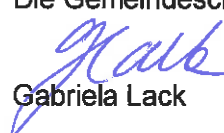
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
sig. Ernst Rauber sig. Barbara Fragogiannis

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

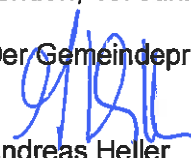
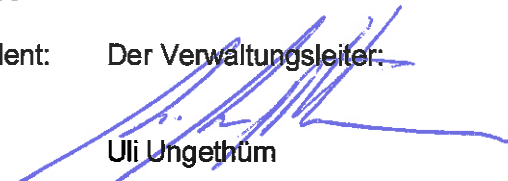
4500 Solothurn, den 2. April 2003

Reglementsänderungen vom Juni 2019 (Ingress, § 7, §13 Abs. 5 und §§ 68-70, Inkrafttreten am 1. Januar 2020) beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Boningen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten:

4618 Boningen, 11. Juni 2019

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
 Manfred Zimmerli  Gabriela Lack

4614 Hägendorf, 18. Juni 2019

Der Gemeindepräsident: Der Verwaltungsleiter:
 Andreas Heller  Uli Ungethüm

4616 Kappel, 27. Juni 2019

Der Gemeindepräsident:

Rainer Schmidlin

Die Gemeindeschreiberin:

Anja Jeker

4613 Rickenbach, 24. Juni 2019

Der Gemeindepräsident:

Dieter Leu

Die Gemeindeschreiberin:

Ursula Oeggerli

4612 Wangen bei Olten, 17. Juni 2019

Die Gemeindepräsidentin:

Daria Hof

Der Gemeindeschreiber:

Sandro Riso

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

Solothurn, den 6. November 2019

